

ΧΚ~ασ μΧ-u9u ΚΑπ «μ¼39π9u39ä¼π u ¼u3 , s9j 3¼uL «~Õ9
ä¼s , j ¼KÕ~u j πÁK¼uL9u
, é é

j πÁK¼uL« us9j 3¼uL

3 i é é i h é

- j é ø
- , é ø
- sé ø s , é é 3 é
K é X ,

j«K Ô é j«K é → Ô → i « i «
, « Ô é é i é « é 9
« é

, « i é é Κé Ô
é

3 é μ « S é
i é ø
, é é ø

K i S j«K « é é i é
s é S i é « é i é

j πÁK¼uL« , s9j 3¼uL

Õø éé é L i , h é μ X
é 3 Ô é é L i é é é ø é

ERKRANKUNG AM PRÜFUNGSTAG:

Wenn Sie zum Prüfungstermin erkrankt sind, informieren Sie bitte so früh wie möglich und unbedingt vor Prüfungsbeginn telefonisch oder vorrangig per E-Mail das Prüfungsamt:

☎ 0751 501-8245, ✉ pruefungsamt@ph-weingarten.de

Darüber hinaus müssen Sie zwingend spätestens nach drei Werktagen ein ärztliches Attest eingereicht werden.

Das ärztliche Attest muss folgenden Inhalt aufweisen (BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96):

- voraussichtliche Dauer der Erkrankung,
- medizinische Befundtatsachen, Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Art der sich aus der Erkrankung ergebenden Beeinträchtigungen,
- Beispiel: Störung der Konzentrationsfähigkeit oder Schreibfähigkeit.
- Untersuchungstag,
- Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.

Die genaue Bezeichnung der Krankheit (Diagnose) ist nicht notwendig, aber zweckmäßig, insbesondere, wenn dadurch bereits die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden offensichtlich wird. (Beispiel: Fiebrige Grippe.)

Hierfür kann die Attestvorlage verwendet werden: [Attestvorlage \(PDF\)](#)

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste nur mit Diagnose und/oder Diagnoseschlüssel ohne Befundtatsachen oder der Hinweis der Ärzte die oder der Studierende sei "prüfungsunfähig" ist nicht ausreichend.

Fehler in der Beschreibung der krankhaften Beeinträchtigungen oder der Einhaltung der vorgeschriebenen Form gehen zu Lasten der Studierenden, da sie die Beweislast für den Nachweis des Rücktrittsgrundes tragen. Ein nicht ausreichendes, fehlendes oder zu spät eingereichtes Attest führt daher zum Nichtbestehen der Prüfung.

Ihre Prüfungsanmeldung bleibt im Krankheitsfall nicht bestehen. Sie müssen sich zu der Prüfung im darauffolgenden Prüfungszeitraum erneut anmelden!

NICHTBESTEHEN EINER PRÜFUNG:

Bei einem nicht genehmigten Rücktritt oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für eine Hausarbeit, die nicht rechtzeitig abgegeben wird.

Eine nichtbestandene Prüfung kann im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden, sofern der endgültige Prüfungsanspruch nicht erloschen ist (s.u.). Zur Wiederholungsprüfung ist eine neue Anmeldung notwendig.

PRÜFUNGSTERMINE:

Die Prüfungen finden grundsätzlich in der Prüfungswoche statt. Die genauen Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden durch das Prüfungsamt öffentlich bekannt gegeben.

Die Termine und Fristen für die schriftlichen Hausarbeiten, Portfolios etc. werden durch die verantwortlichen Prüfer und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich ebenfalls um verbindliche Termine und Fristen.

Die Modulprüfungen finden i.d.R. einmal im Semester statt. Es gibt aber auch Modulprüfungen, die nur zum WS oder SS angeboten werden. Die Frequenz der Prüfungen ist in den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge hinterlegt.

REGELN ZUM ABLAUF VON KLAUSUREN:

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Klausur ist neben einer Anmeldung (s.o.) das Mitführen der Studi-Card und eines Personalausweises bzw. Reisepasses mit Lichtbild.

Erscheinen Prüfungsteilnehmer erst nach Beginn der Bearbeitungszeit im Prüfungsraum, so dürfen sie die Prüfung trotzdem antreten. Die Abgabezeit verlängert sich deswegen jedoch nicht, d.h. die Abgabe der Unterlagen erfolgt zum offiziell festgelegten Prüfungsende.

Durch Annahme der Prüfungsunterlagen bekunden die Studierenden ihre Prüfungsfähigkeit. Sollten Studierende die begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen, so haben sie unverzüglich – d.h. noch am selben Tag! – einen Arzt aufzusuchen und ihre Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines entsprechenden Attestes (s.o. Erkrankung am Prüfungstag) gegenüber dem Prüfungsamt zu belegen. Das ärztliche Attest ist innerhalb von drei Werktagen beim Prüfungsamt einzureichen.

Das Papier für die Bearbeitung der Klausur wird von der Hochschule gestellt. Neben dem Klausurpapier dürfen auf dem Arbeitstisch nur Schreibzeug, zugelassene Hilfsmittel, Studi-Card und Lichtbildausweis sowie ggf. Essen und Trinken liegen. Mäntel, Jacken, Taschen, Körbe etc. dürfen sich nicht in Griffweite befinden. Sie sind an einem von der Aufsicht zu bestimmenden Platz zentral zu deponieren. Mobiltelefone sind auszuschalten und bei der Aufsicht zu hinterlegen oder in den zentral deponierten persönlichen Gegenständen zu verstauen. Allein das Bereithalten am Tisch oder am Körper stellt einen Täuschungsversuch dar. Dieser führt ebenso wie die Bereithaltung jeglicher anderer Hilfsmittel, die nicht ausdrücklich im Rahmen der Klausur erlaubt sind, zum Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden (Abnahme der Klausurunterlagen, ggf. Sicherstellung von Beweismitteln und Aufforderung, den Prüfungsraum zu verlassen). Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Toilettengänge sind nur einzeln zulässig.

Klausuren können vorzeitig abgegeben werden, wenn 80 Prozent der zugelassenen Zeit abgelaufen sind. Ab dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Abgabe darf kein Prüfling mehr den Klausorraum zum Toilettengang verlassen.

Das Aufgaben- und Deckblatt sind am Ende der Klausur mit abzugeben. Dies gilt auch für ausgegebene, aber nicht beschriebene Klausurbögen. Ansonsten wird die Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

RÜGEPFLICHT:

Wenn es während einer Prüfung zu Störungen kommt oder Mängel im Prüfungsverfahren zu erkennen sind, dann sind Sie als Studierende/-r dazu verpflichtet, dies unverzüglich zu rügen, d.h. der Prüfungsaufsicht zu melden. Die Aufsicht bzw. die Prüfungsbehörde muss Gelegenheit haben, den Mangel zu beseitigen. Achten Sie darauf, dass ein Eintrag in das Prüfungsprotokoll getätigt wird. Wird ein Mangel nicht schriftlich festgehalten, kann es sein, dass eine spätere Anfechtung des Prüfungsergebnisses nicht mehr zulässig ist.

PRÜFUNGSERGEBNISSE:

Mündliche Prüfungsergebnisse werden auf Wunsch direkt nach der Prüfung bekannt gegeben. Noten von schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten können im LSF nachgelesen werden. Sollte eine Klausureinsicht notwendig sein, wird diese i. d. R. durch die Fächer organisiert.

VERLUST DES PRÜFUNGSANSPRUCHS:

Je nach Prüfungsordnung kann eine Modulprüfung ein- bis zweimal nach Nichtbestehen wiederholt werden. Wird die letztmalige Wiederholung nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang und es erfolgt die Exmatrikulation. In diesem Fall kann man sich nicht mehr für diesen oder einen verwandten Studiengang immatrikulieren. Ein Studiengangwechsel in einen nicht verwandten Studiengang ist möglich.

WIDERSPRUCH:

Sie können gegen das Nichtbestehen einer Prüfung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruchs Widerspruch einlegen. Dieser kann jedoch nur mit formalen Gründen belegt werden. Formale Gründe sind allgemein prüfungsrechtliche Aspekte – beispielsweise, dass die entsprechende Prüfung nicht korrekt abgehalten wurde. Wenn Sie jedoch Widerspruch einlegen, weil Sie bei einer Prüfung z.B. aufgrund von privaten Problemen abgelenkt waren und deshalb nicht bestanden haben, ist dies als Begründung nicht ausreichend und führt zur Ablehnung Ihres Widerspruchs.

In Ihrem Widerspruch können Sie darlegen, warum ein Bescheid Ihrer Meinung nach zu Unrecht ergangen ist. Die Hochschule wird dann die Sach- und Rechtslage überprüfen. Es genügt, wenn Sie uns ein formloses Schreiben mit Ihren Gründen und den dazugehörigen Nachweisen zukommen lassen. Bitte beachten Sie die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Erhalt des Bescheids. Ist diese abgelaufen, ist der Bescheid rechtskräftig geworden und Ihr Widerspruch wird abgelehnt.

Der Widerspruch ist an das Prüfungsamt zu richten. Dieses leitet ihn an den/die Prüfer/innen zur Stellungnahme weiter. Die endgültige Entscheidung fällt der Prorektor für Studium und Lehre. Das gesamte Verfahren kann daher mehrere Wochen in Anspruch nehmen.